

**INNENMINISTERIUM  
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 24 43 • 70020 Stuttgart  
E-Mail: poststelle@im.bwl.de  
FAX: 0711/231-5000

An die  
Regierungspräsidien  
Referate 14

Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Datum 22.10.2007  
Name Armin Aufrecht  
Durchwahl 0711 231-3524  
Aktenzeichen 5-1531.0/12  
(Bitte bei Antwort angeben)

Landesfeuerweherschule  
Baden-Württemberg  
Postfach 19 43

76609 Bruchsal

**Nachrüstpflicht für "Toter-Winkel-Spiegel" nach vorn in älteren Feuerwehrfahrzeugen**

Seit Januar 2007 müssen neue Nutzfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen mit zusätzlichen Spiegeln oder zusätzlichen Sichtsystemen (zum Beispiel Kamera) zur Auflösung des Toten Winkels vor dem Fahrzeug ausgestattet sein.

Am 14. Juli 2007 wurde die Richtlinie 2007/38/EG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, welche die Nachrüstpflicht regelt. Diese Richtlinie trat am 06. August 2007 in Kraft und muss bis zum 06. August 2008 in nationales Recht umgesetzt werden. Da diese Umsetzung in Deutschland bereits eingeleitet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass der diesbezügliche § 56 der StVZO vor dem 06. August 2008 in diesem Sinne geändert wird.

Danach werden für alle Fahrzeuge, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 bis 12 Tonnen (N2) bzw. von mehr als 12 Tonnen (N3), die nach dem 01. Januar 2000 zugelass-

sen worden sind, Weitwinkel- und Nahbereichsspiegel vorgeschrieben, die dem Fahrer die uneingeschränkte Sicht vor das Fahrzeug ermöglichen sollen und müssen deshalb nachgerüstet werden.

Alternativ dürfen auch technische Einrichtungen für die indirekte Sicht angebracht werden, wenn die Spiegelmontage technisch oder wirtschaftlich nicht möglich oder zumutbar ist.

Fraglich ist hierbei, ob Feuerwehrfahrzeuge dazu zählen, da sie als „Sonderkraftfahrzeuge Feuerwehr“ zugelassen sind und in der Regel nicht dem Gütertransport dienen. Das zuständige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erklärte, dass es nicht beabsichtige, die Feuerwehrfahrzeuge von der Nachrüstpflicht zu befreien.

Es ist also davon auszugehen, dass die Nachrüstpflicht für „Toter-Winkel-Spiegel nach vorn“ für Feuerwehrfahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen bis spätestens 6. August 2008 kommen wird. Ob eine Übergangsfrist gewährt wird, ist derzeit nicht bekannt.

Die Güterverkehrsverbände rechnen mit Kosten in Höhe von 200 bis 500 € pro Fahrzeug, je nachdem wie aufwändig die Montage eines neuen Spiegels ist. Da diese Maßnahme der Verkehrssicherheit dient, wird den Gemeinden empfohlen, die Umrüstung für 2008 einzuplanen.

gez. Schröder